

Strafrechtsprofessor: «Rückkehr in geschlossenen Vollzug müsste einfacher gehen»



Täter und Opfer: Der 36-Jährige ist der Ex-Freund des 19-jährigen Opfers.
Quelle: Keystone

Nach der Entführung und Tötung einer 19-Jährigen in der Westschweiz stellt sich die Frage, weshalb dem mutmasslichen Täter ein Hausarrest gewährt wurde. Und aus welchem Grund der Antrag, den Hausarrest abubrechen, nicht umgesetzt wurde.

ÄHNLICHE THEMEN



Tote Marie: Täter Dubois lotste die Polizei zur Leiche

Aktualisiert am 15.05.13, um 11:04



Der Entführer der 19-jährige Frau in Payerne ist festgenommen worden

Aktualisiert am 14.05.13, um 13:16



«Er fand es normal, seine Ex-Freundin getötet zu haben»

Aktualisiert am 14.05.13, um 21:01

Der Entführer befand sich seit vergangenem Sommer im Hausarrest. Dieser Hausarrest war dem Mann gewährt worden, nachdem er zwei Drittel seiner 20-jährigen Freiheitsstrafe, zu der er im Jahr 2000 wegen Entführung, Vergewaltigung und Mord verurteilt worden war, verbüsst hatte. Eine bedingte Entlassung war dem Mann zuvor allerdings verweigert worden.

Die elektronische Überwachung dient gemäss Strafrechtsprofessor Jonas Weber von der Universität Bern dazu, den Betroffenen während des sogenannten Wohnexternats zu kontrollieren und wenn nötig schnell wieder in den geschlossenen Vollzug versetzen zu können.

Und tatsächlich beantragte die Bewährungshilfe des Kantons Waadt, den Hausarrest für den späteren Entführer von Marie abubrechen. Doch der Betroffene legte dagegen Rekurs ein und erwirkte damit eine aufschiebende Wirkung.

Warum aufschiebende Wirkung?

Laut Strafrechtsprofessor Weber stellt sich nun die Frage, warum dem Rekurs eine aufschiebende Wirkung zugesprochen worden sei. "Die Rückversetzung vom Hausarrest in den geschlossenen Vollzug müsste in heiklen Fällen einfacher gehen", sagte Weber.

Der Fall sei aber schwierig zu beurteilen, solange nicht klar sei, aus welchen Gründen der Hausarrest hätte beendet werden sollen, sagte Weber.

Grundlage für den Antrag könnte allenfalls eine Bagatelle wie der Verstoss gegen terminliche Auflagen sein. Sei der Antrag aber wegen Anzeichen von Gefährlichkeit erfolgt, so wäre die aufschiebende Wirkung laut Weber zu hinterfragen.

Für den Rechtspsychologen Philip Jaffé stellt sich die Frage, warum dem Entführer ein offener Vollzug gewährt wurde. Gemäss Jonas Weber müssen die Vollzugsbehörden solche Vollzugslockerungen einer Fachkommission vorlegen. Allerdings nur, sofern die Behörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann.

In sieben Kantonen

Neben der Waadt kennen die Kantone Bern, Tessin, Genf, Solothurn sowie die beiden Basel die elektronische Fussfessel. Sie wird in erster Linie bei kurzen Freiheitsstrafen eingesetzt. Zuweilen kommt die Fessel - wie im Falle des Entführers von Marie - auch zum Ende einer Freiheitsstrafe zum Einsatz.

(sda)
